



Chur, 31. Oktober 2014

Verfügung Nr. 387

AMTSVERFÜGUNG

Erlass der Richtlinien für den Schulpsychologischen Dienst

Gemäss Art. 73 Abs. 4 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) erlässt das Amt Richtlinien über die Organisation, Pflichten und Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes und teilt das Kantonsgebiet in Beratungsregionen ein.

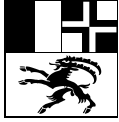
Gestützt auf Art. 73 Abs. 4 der Schulverordnung

verfügt das Amt für Volksschule und Sport:

1. Die Richtlinien für den Schulpsychologischen Dienst werden erlassen.
2. Mitteilung an: Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement; Amt für Volksschule und Sport.

AMT FÜR VOLKSSCHULE
UND SPORT

Dany Bazzell, Amtsleiter



Richtlinien für den Schulpsychologischen Dienst

Gestützt auf Art. 91 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz) sowie Art. 73 der Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010)

vom Amt für Volksschule und Sport erlassen am 31. Oktober 2014

Art. 1

¹ Diese Richtlinien bezwecken die Regelung der Organisation, Pflichten und Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes. Zweck, Geltungsbereich

² Mit diesen Richtlinien wird das Kantonsgebiet in Beratungsregionen eingeteilt.

Art. 2

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist eine Abteilung des Amtes für Volksschule und Sport. Organisation

² Die Abteilung setzt sich aus der Abteilungsleitung sowie den regionalen Schul- und Erziehungsberatenden zusammen.

Art. 3

Der Schulpsychologische Dienst steht allen Kindern und Jugendlichen, welche die Volksschule besuchen sowie deren Bezugspersonen zur Verfügung. Für die Abklärung und Antragsstellung von sonderpädagogischen Massnahmen kann er auch ausserhalb der Volksschule beigezogen werden. Dies kann sich insbesondere auf Fragen der Sonderschulung im Vorschulalter oder in der nachobligatorischen Schulzeit bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beziehen. Pflichten

Art. 4

Dem Schulpsychologischen Dienst sind die folgenden Aufgaben übertragen: Aufgaben

- a) Schul- und Erziehungsberatung von Eltern und Lehrpersonen im Einzelfall;
- b) Abklärung, Beratung und Antragsstellung bei Lern-, Leistungs-, Verhaltens- und Entwicklungsproblemen sowie bei Fragen zur Bildungslaufbahn von Kindern und Jugendlichen;
- c) Abklärung, Beratung und Antragsstellung bei Sonderschulung;
- d) Beratung der Lehrpersonen bei erheblichen Erziehungs- und Führungsproblemen, welche die Klasse betreffen;
- e) Prävention von Schul-, Entwicklungs- und Erziehungsproblemen im Rahmen von Elternbildung und Öffentlichkeitsarbeit;
- f) pädagogisch-psychologische Hilfe für Kinder und Jugendliche bei Lern-, Leistungs-, Verhaltens- und Entwicklungsproblemen;
- g) Beratung der Schulträgerschaften;
- h) notfallpsychologische Unterstützung;

- i) Mitarbeit innerhalb des Departementes und Amtes bei pädagogisch-psychologischen Schul- und Erziehungsfragen;
- j) Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Lehrpersonen sowie von Psychologinnen und Psychologen;
- k) Mitwirkung bei Schulversuchen und -projekten.

Art. 5

Das Kantonsgebiet wird in fünf Beratungsregionen eingeteilt:

Einteilung

1. Der Bezirk Plessur-Mittelbünden mit den Regionalstellen in Chur und Thusis umfasst die Regionen Plessur (ohne Haldenstein), Albula und Viamala.
2. Der Bezirk Rheintal-Prättigau-Davos mit den Regionalstellen in Domat/Ems, Landquart und Davos umfasst die Regionen Imboden, Landquart und Prättigau/Davos sowie die Gemeinde Haldenstein.
3. Der Bezirk Surselva mit der Regionalstelle Ilanz und der Aussenstelle in Disentis umfasst die Region Surselva.
4. Der Bezirk Engadin-Münstertal-Samnaun mit den Regionalstellen in Scuol und St. Moritz umfasst die Regionen Engiadina Bassa/ Val Müstair und Maloja (ohne Bregaglia).
5. Der Bezirk Grigioni Italiano mit den Regionalstellen in Roveredo und Poschiavo umfasst die Regionen Moesa und Bernina sowie die Gemeinde Bregaglia.

Art. 6

Das Personal des Schulpsychologischen Dienstes untersteht der Schweigepflicht sowie dem Berufsgeheimnis gemäss kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung.

Schweigepflicht

Art. 7

Der Schulpsychologische Dienst arbeitet eng zusammen mit den Eltern, den Lehrpersonen, den Schulinspektoraten, den Schulträgerschaften, der Ärzteschaft, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Sozialdiensten und der Schulsozialarbeit, dem Heilpädagogischen Dienst sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und ähnlichen Institutionen.

Zusammenarbeit

Art. 8

¹ Anmeldungen sind an die regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstellen zu richten.

Anmeldung

² Zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen sind Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulinspektorate, Schulträgerschaften, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Sozialdienste, Schulsozialarbeit, Ärzteschaft, Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Heilpädagogische Dienst befugt. Die Anmeldung bedarf des Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters des Kindes. Urteilsfähige Kinder und Jugendliche können sich eigenständig anmelden.

Art. 9

Die schulpsychologische Abklärung und Beratung sind unentgeltlich.

Kosten

Art. 10

Diese Richtlinien treten auf den 1. November 2014 in Kraft.

Inkrafttreten